

Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Wollbach

Die Gemeinde Wollbach erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I)), zuletzt geändert durch § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. 260) und das Bestattungsgesetz (BestG BayRS 2127 – 1 – G) folgende Friedhofs- und Bestattungssatzung für die von der Gemeinde verwalteten Bestattungseinrichtungen:

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereiche
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Benutzungszwang
- § 4 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Verhalten auf dem Friedhof
- § 7 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 8 Anzeigepflicht und Bestattungszeit
- § 9 Ruhezeit, Nutzungszeit und Verlängerung
- § 10 Übertragung von Nutzungsrechten
- § 11 Umbettung

IV. Grabstätten

- § 12 Arten der Grabstätten
- § 13 Friedhofsplan
- § 14 Reihengrabstätten (Einzelgräber)
- § 15 Wahlgrabstätten (Familiengräber)
- § 16 Urnengrabstätten

V. Gestaltung von Grabstätten

- § 17 Allgemeine Gestaltungsvorschriften
- § 18 Friedhofs- und Bestattungspersonal

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

- § 19 Größe der Grabmäler und Einfassungen
- § 20 Sicherheit der Grabmale und bauliche Anlagen
- § 21 Zustimmungserfordernis
- § 22 Anlieferung
- § 23 Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

- § 24 Pflege und Instandhaltung der Gräber
- § 25 Vernachlässigung der Grabpflege

VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

- § 26 Leichenhaus
- § 27 Leichentransport

IX. Schlussvorschriften

- § 28 Alte Rechte
- § 29 Haftung
- § 30 Ersatzvornahme
- § 31 Ordnungswidrigkeiten
- § 32 Gebühren
- § 33 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofsatzung gilt für den im Gebiet der Gemeinde Wollbach gelegenen und von ihr verwalteten Friedhof sowie deren Leichen- und Aussegnungshalle.

§ 2 Friedhofszweck

- 1) Der Friedhof ist eine Einrichtung der Gemeinde Wollbach.
- 2) Der Friedhof dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Wollbach waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Belegung bestimmt die Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.
Die Bestattung anderer Personen, die nicht Einwohner der Gemeinde waren, bedarf der vorherigen Zustimmung des Bürgermeisters.

§ 3 Benutzungszwang

- 1) Für folgende Verrichtungen wird der Benutzungszwang angeordnet:
 1. Aufbewahrung und Aufbahrung der Leichen im Leichenhaus,
 2. Durchführung der Erdbestattung (Öffnen und Schließen des Grabes), Benutzung des Bahrwagens, Versenken des Sarges,
 3. Aufbewahrung und Beisetzung von Urnen,
 4. Ausschmücken des Aufbahrungsraumes und der Aussegnungshalle (Grundausrüstung mit Trauerschmuck).
- 2) Aus wichtigen Gründen kann im Einzelfall von Abs. 1 ganz oder teilweise befreit werden, wenn dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere die Gesundheit, nicht beeinträchtigt wird und die Würde des Verstorbenen sowie das sittliche Empfinden der Allgemeinheit nicht verletzt wird.

§ 4 Schließung und Entwidmung

- 1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichem Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.
- 2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Außerdem kann die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangt werden.
- 3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihen- /Familien- /Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet.
- 4) Schließungen oder Entwidmungen werden öffentlich bekanntgegeben.
- 5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihen- /Familien- /Urnenreihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen mitzuteilen.
- 6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhöfen/ Friedhofsteilen hergerichtet.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

- 1) Der Friedhof ist während den an den Eingängen bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- 2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofes oder eines einzelnen Friedhofsteiles vorübergehend untersagen oder außerhalb der vorgenannten Öffnungszeiten gestatten.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

- 1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- 2) Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- 3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art – Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden ausgenommen – zu befahren,
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und nahe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerblich zu fotografieren.
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen einer Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen auf Grabstätten unberechtigt zu betreten,
 - g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - h) Tiere mitzubringen mit Ausnahme von Blindenhunden,
 - i) der Würde des Ortes nicht entsprechende Gefäße (z. B. Konservendosen, Plastik- und Glasflaschen sowie ähnliche Gegenstände) auf Gräber ohne Erlaubnis aufzustellen oder solche Gefäße zwischen den Gräbern aufzubewahren.
- 4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- 5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit der Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters oder der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens eine Woche vorher anzumelden.

§ 7 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- 1) Durch die Ausführung gewerblicher Tätigkeiten durch Steinmetze, Bildhauer und Bestatter etc. darf die Würde des Friedhofes nicht beeinträchtigt werden. Insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen.
- 2) Die Gewerbetreibenden müssen in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sein.
- 3) Die Gewerbetreibenden und Ihre Bediensteten haben die Friedhofsatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Beauftragten

(z. B. Subunternehmen) im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft, vorsätzlich oder groß fahrlässig verursachen.

- 4) Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
- 5) Bei Unzuverlässigkeit behält sich die Friedhofsverwaltung vor, dem Gewerbetreibenden Tätigkeiten auf dem Friedhof zu untersagen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 8

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- 1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- 2) Soll eine Aschenbestattung erfolgen ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- 3) Den Zeitpunkt und Ort der Bestattung setzt die Friedhofsverwaltung bzw. das von der Friedhofsverwaltung beauftragte Unternehmen im Einvernehmen mit den Angehörigen und ggf. dem zuständigen Pfarramt fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. Folgen zwei Feiertage aufeinander kann die Bestattung auch am zweiten Feiertag stattfinden.
- 4) Erdbestattungen und Einäscherungen sollen in der Regel spätestens 96 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens drei Monate nach der Einäscherung bestattet werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urneneinzelgrabstätte beigesetzt.

§ 9

Ruhezeit, Nutzungszeit und Verlängerung

- 1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 20 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 10. Lebensjahr 10 Jahre.
- 2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 10 Jahre.
- 3) Erfolgt bei Familiengräbern, Reihengräbern, Urnengräbern und Urnenröhren die Beisetzung einer weiteren Leiche, so verlängert sich die Nutzungszeit um die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit der weiteren Leiche.
- 4) Die vorgenannten Ruhezeiten werden ab dem Tag der Bestattung gerechnet.
- 5) Eine Verlängerung der Nutzungszeit nach Ablauf der Ruhefrist ist um 5 bzw. 10 Jahre – lediglich zur Pflege des Grabes – oder um 20 Jahre – für Witwen/Witwer oder Abkömmlinge – gegen die Errichtung der satzungsgemäßen Grabgebühren möglich.
- 6) In den Fällen, in denen die Ruhefrist einer zu bestattenden Leiche oder Urne über die Zeit hinausreicht, für die das Nutzungsrecht an der Grabstätte gilt, sind die Gebühren für die Zeit vom Ablauf des Benutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist im Voraus zu entrichten. Näheres bestimmt die Gebührensatzung.

§10

Übertragung von Nutzungsrechten

- 1) Der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner oder ein Abkömmling kann zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten die Umschreibung eines laufenden Grabnutzungsrechtes beanspruchen,

wenn der Nutzungsberechtigte zugunsten dieses Angehörigen schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat.

- 2) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 1 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über
 - a) auf den überlebenden Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 - b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder, wobei die jeweils Älteren Vorrang vor den Jüngeren haben,
 - c) auf die Stiefkinder,
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die vollbürtigen Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister,
 - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.
- 3) Über die Umschreibung erhält der neue Grabnutzungsrechtige eine Graburkunde.
- 4) Der Anspruch auf Übertragung des Nutzungsrechts erlischt, wenn alle Berechtigten die Übernahme ablehnen oder es kein Berechtigter innerhalb eines Jahres seit Beisetzung des verstorbenen Nutzungsberechtigten übernimmt. In diesem Fall kann die Grabstätte während der Ruhefrist zur Betreuung an Personen überlassen werden, die zu den Bestatteten eine persönliche Verbindung hatten.

§ 11 Umbettung

- 1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- 2) Umbettungen von Leichen und Aschen sowie auch die nachträgliche Tieferlegung vor Ablauf der Ruhezeit bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften (vorherige Zustimmung des Landratsamtes Rhön-Grabfeld – Abt. Gesundheitswesen), der vorherigen Erlaubnis durch die Gemeinde. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.
- 3) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 der BestV genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Rechteinhabers notwendig.
- 4) Die Kosten für die Umbettung und den Ersatz des Schadens, der gegebenenfalls an den benachbarten Grabstätten durch die Ausgrabung bzw. neuerliche Bestattung entsteht, trägt der Antragsteller.
- 5) Die Vorschriften, wonach eine Ausgrabung oder Umbettung von Amts wegen erfolgen kann, bleiben unberührt.

IV. Grabstätten

§ 12 Arten der Grabstätten

- 1) Die Grabstätten stehen im Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- 2) Gräber im Sinne dieser Satzung sind:
 - a) Reihengrabstätten
 - b) Wahlgrabstätten
 - c) Kindergräber
 - d) Urnenerdgräber
 - e) Urnenröhren
 - f) Naturnahe Urnengrabstätten

13 Friedhofsplan

- 1) Die Anlage der Grabplätze richtet sich nach dem Friedhofsplan der Gemeinde. In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert. Die Belegung der Grabstätten erfolgt in der numerischen Reihenfolge, soweit dies durch das Ablaufen von Nutzungsrechten möglich ist.
- 2) Der Friedhofsplan besteht aus dem Gesamtfriedhofsplan sowie aus Einzelplänen für die einzelnen Abteilungen. Gesamtplan und Einzelpläne sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 14 Reihengrabstätten (Einzelgräber)

- 1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die bei Bedarf belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Über die Zuteilung wird eine Graburkunde erteilt. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung des Nutzungsrechts an einem bestimmten Grabplatz besteht nicht.
- 2) In jeder Reihengrabstätte erfolgt die erste Bestattung doppeltief. Wenn die Erstbestattung doppeltief erfolgt ist, sind darüber bis zu vier Urnen oder ein Sarg zugelassen.

§ 15 Wahlgrabstätten (Familiengräber)

- 1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die bei Bedarf belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Über die Zuteilung wird eine Graburkunde erteilt. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung des Nutzungsrechts an einem bestimmten Grabplatz besteht nicht.
- 2) Jede Wahlgrabstätte besteht aus bis zu vier Grabstellen für Säрге; die Erstbestattung hat doppeltief zu erfolgen. Wenn zwei Bestattungen (Säрге) doppeltief erfolgt sind, können noch bis zu acht Urnen oder zwei Säрге zugelassen werden.

§ 16 Urnengrabstätten

- 1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Reihengrabstätten
 - b) Wahlgrabstätten
 - c) Urnenerdgräbern
 - d) Urnenröhren
 - e) Naturnahe Urnengrabstätten
- 2) Urnen für Erdbestattungen müssen aus leicht verrottbarem Material bestehen.

- 3) In den Urnenerdgräbern dürfen pro Grabstätte nicht mehr als 4 Urnen beigesetzt werden. In den Urnenröhren ist eine Beisetzung von bis zu 3 Urnen möglich.
- 4) In der naturnahen Urnengrabstätte wird je Grabstelle nur eine Urne beigesetzt. An der Stele können kleine Tafeln mit dem Namen des Verstorbenen angebracht werden. Das Ablegen von Grabschmuck, z. B. Kerzen, Blumen, Vasen, Bilder, etc. ist nicht zulässig. Widerrechtlich abgelegte Gegenstände können von der Gemeinde ohne Rücksprache beseitigt werden.

V. Gestaltung von Grabstätten

§ 17

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- 1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und seiner Gesamtanlage gewahrt werden.
- 2) Die einzelnen Abteilungen werden im Belegungsplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, ausgewiesen.

§ 18

Friedhofs- und Bestattungspersonal

- 1) Die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen auf dem gemeindlichen Friedhof sind von der Gemeinde hoheitlich auszuführen, insbesondere
 - a) das Ausheben und Einfüllen des Grabes,
 - b) das Versenken des Sarges und die Beisetzung von Urnen,
 - c) die Überführung des Sarges/ der Urne von der Leichenhalle zur Grabstätte bzw. zum Fahrzeug der Aussegnung,
 - d) die Ausgrabung und Umbettung (Exhumierung von Leichen und Gebeinen sowie Urnen) einschließlich notwendiger Umsargungen,
 - e) das Ausschmücken des Aufbahrungsraums und der Aussegnungshalle (Grundausrüstung mit Trauerschmuck).
- 2) Die Gemeinde kann Befugnisse bzw. Leistungen, für die nach dieser Satzung Benutzungszwang besteht bzw. die ihr vorbehalten sind, ganz oder teilweise auf Unternehmen übertragen. Die Übertragung auf mehrere oder auch nur ein einzelnes Unternehmen wird vorbehalten. Die Kosten zur Ausführung der hoheitlichen Tätigkeiten werden dem Bestattungspflichtigen nach der Gebührensatzung in Rechnung gestellt.
- 3) Ist eine Übertragung erfolgt, so handelt das Unternehmen nach Maßgabe dieser Satzung in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko. Die Aufsichtspflicht der Gemeinde wird hiervon jedoch nicht berührt.
- 4) Bei einer Übertragung der hoheitlichen Aufgaben auf ein einzelnes Unternehmen sind andere Unternehmen davon ausgeschlossen.
- 5) Sargträger, ggf. auch Kreuzträger u. ä., werden bei Beisetzungen, Aussegnungen usw. von der Gemeinde oder vom Bestattungsinstitut gestellt, auf das die Übertragung durch die Gemeinde erfolgt ist. Dies gilt nicht, wenn Angehörige, Freunde, Vereinsmitglieder oder sonstige selbst ausgesuchte Personen diese Aufgabe übernehmen und das rechtzeitig vorher dem Bestattungsunternehmen mitgeteilt wurde.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 19 **Größe der Grabdenkmäler und Einfassungen**

- 1) Grabdenkmäler dürfen, gemessen von der Erdoberfläche, folgende Maße nicht überschreiten:
 - a) Kindergräber: Höhe: 1,00 m Breite: 0,60 m
 - b) Reihengräber: Höhe: 1,20 m Breite: 0,80 m
 - c) Wahlgräber: Höhe: 1,30 m Breite: bis 1,60 m
 - d) Urnenerdgräber: Höhe: 0,90 m Breite: 0,60 m
 - e) Urnenröhren: Höhe: 0,80 m Breite: 0,50 mBei Urnenröhren sind auch Grabplatten im Ausmaß von max. 0,50 m x 0,50 m zulässig.
 - f) für die naturnahe Bestattung ist das Aufstellen eines Grabdenkmales nicht vorgesehen. Es darf lediglich eine von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Erinnerungstafel mit dem Namen des Verstorbenen in einer Größe von max. 10 cm x 15 cm angebracht werden.
- 2) Grabeinfassungen dürfen folgende Ausmaße, gemessen von Außenkante zu Außenkante, nicht überschreiten:
 - a) Kindergräber: 0,60 m
 - b) Reihengräber: 0,90 m
 - c) Wahlgräber: 1,80 m
- 3) Grabeinfassungen bei Urnenerdgräbern dürfen nur bodengleich angebracht werden.

§ 20 **Sicherheit der Grabmale und bauliche Anlagen**

Die Friedhofsverwaltung kann Anordnungen treffen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

§ 21 **Zustimmungserfordernis**

- 1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind. Die Erlaubnis ist rechtzeitig vor Anfertigung oder Veränderung des Grabmals oder der baulichen Anlage bei der Gemeinde durch den Grabnutzungsberechtigten zu beantragen.
- 2) Den Anträgen sind beizufügen:
 - a) Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.
 - b) Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.
- 3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften des § 21 dieser Satzung entspricht.
- 4) Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmale sind nach schriftlicher Aufforderung an den Nutzungsberechtigten unter angemessener Fristsetzung zu entfernen. Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Kommt der Nutzungsberechtigte nicht fristgerecht der Aufforderung nach, so ist die Gemeinde berechtigt auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten das Grabmal zu entfernen und zu verwerten, wenn es den sicherheitsrechtlichen Anforderungen nicht genügt und den gestalterischen Merkmalen widerspricht (Ersatzvornahme § 30).

- 5) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 22 Anlieferung

- 1) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist auf Verlangen der Friedhofsverwaltung der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.
- 2) Die Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind so zu liefern, dass sie bei Bedarf am Friedhofseingang von der Friedhofsverwaltung überprüft werden können; Einzelheiten hierzu kann die Friedhofsverwaltung bestimmen.

§ 23 Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen

- 1) Jedes Grabmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft und standsicher gegründet sein. Die Fundamente sind nach den aktuellen Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Baukunst durch fachkundige Firmen zu setzen. Maßgeblich für die bei der Errichtung und der Standsicherheitsprüfung der Grabmale geltenden anerkannten Regeln der Baukunst ist die TA-Grabmal in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- 2) Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, sicheren und sauberen Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabdenkmales oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabmale, die sich nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, können nach vorangegangener Aufforderung auf Kosten der Verpflichteten entfernt werden, wenn sich diese weigern, innerhalb der gestellten Frist die Wiederherstellung vorzunehmen oder durchzuführen (Ersatzvornahme § 30).
- 3) Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag handelnden Personen haften für jede durch die Errichtung von Grabmalen und baulichen Anlagen entstehenden Beschädigungen der Grab- und Friedhofsanlagen.
- 4) Grabdenkmäler und bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Benutzungsrechts nur mit Zustimmung der Gemeinde entfernt werden.
- 5) Nach Ablauf der Ruhefrist und des Nutzungsrechts sind die Grabdenkmäler, Einfriedungen und Fundamente nach einer entsprechenden Aufforderung der Gemeinde durch den Nutzungsberechtigten oder den nach § 12 Abs. 2 Verpflichteten innerhalb von drei Monaten zu entfernen. Die Grabstätten sind einzuebnen. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder eines Verpflichteten abzuräumen und einzuebnen. Grabmale, Einfriedungen und sonstiger Grabschmuck gehen sodann in das Eigentum des Friedhofsträgers über.
- 6) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabdenkmäler, oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde. Die Entfernung oder Änderung solcher Grabmäler bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätte

§ 24

Pflege und Instandhaltung der Gräber

- 1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen des § 17 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- 2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, sowie dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- 3) Zur Herrichtung und Instandhaltung ist bei allen Grabstätten der Inhaber der Graburkunde bzw. der Grabnutzungsberechtigte verpflichtet. Die Verpflichtung erlischt mit Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes.
- 4) Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- 5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen.
- 6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb von Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- 7) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- 8) Die Plattenreihe zwischen den Gräbern ist durch den Grabnutzungsberechtigten zu legen. Die Platten werden durch die Gemeinde zur Verfügung gestellt.

§ 25

Vernachlässigung der Grabpflege

- 1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 24 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Bleibt die Aufforderung drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten treffen (§ 30 Ersatzvornahme).
- 2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 26

Leichenhaus

- 1) Das Leichenhaus dient der Aufbewahrung der Leichen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Ascheresten feuerbestatteter Verstorbener bis zur Beisetzung im Friedhof sowie zur Vornahme von Leichenöffnungen. Jede Leiche ist spätestens 24 Stunden vor der Bestattung in das gemeindliche Leichenhaus zu verbringen. Dies gilt nicht, wenn

- a) Der Tod in einer Anstalt (z. B. Krankenhaus, Klinik, Alten- bzw. Pflegeheim) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
 - b) die Leiche zum Zweck der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird,
 - c) die Leiche in einem Krematorium verbrannt werden soll und sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen des § 17 BestV vom Träger der Bestattungsanlage geprüft werden.
- 2) Die Toten werden in der Leichenhalle aufgebahrt. Besucher und Angehörige haben Zutritt zu dem Aufbewahrungsraum. Eine Aufbewahrung der Leichen von Personen, die an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes erkrankt waren, unterbleibt.
Die Särge sind spätestens eine Stunde vor der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.
 - 3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem gesonderten Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.
 - 4) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis und des Einverständnisses desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.
 - 5) Für die Beschaffenheiten von Särgen, Sargausstattungen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 30 BestV.

§ 27 Leichentransport

Die Beförderung der Leichen der im Gemeindegebiet Verstorbenen zum Friedhof bzw. zur Leichenhalle übernimmt ein von den zur Bestattung verpflichteten zu beauftragendes Bestattungsunternehmen. Zur Beförderung von Leichen im Gemeindegebiet sind Leichenwagen zu benutzen.

IX. Schlussvorschriften

§ 28 Alte Rechte

- 1) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte bleiben unverändert.
- 2) Auf Antrag kann bei Ablauf eines alten Nutzungsrechts (Abs. 1) ein neues Nutzungsrecht begründet werden.

§ 29 Haftung

- 1) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen oder seiner Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Überwachungspflichten. Sie haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit einer Person, für die die Gemeinde verantwortlich ist.
- 2) Die Nutzungsberechtigten sowie Dritte haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen und Friedhofseinrichtungen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften der Gemeinde für alle Schäden und Nachteile, die ihr infolge einer satzungswidrigen Benutzung der Anlagen und Einrichtungen entstehen. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner

§ 30 **Ersatzvornahme**

- 1) Der Friedhofsträger kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Diesen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.
- 2) Werden die in dieser Satzung festgelegten Handlungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt, kann die Gemeinde die Handlung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen oder vornehmen lassen. Die Ersatzvornahme ist vorher schriftlich anzudrohen. Dabei ist eine angemessene Frist zu setzen. Ist der Aufenthaltsort des Pflichtigen nicht mehr zu ermitteln, so ersetzt die öffentliche Bekanntmachung die an den Pflichtigen adressierte schriftliche Androhung. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist und die Ersatzvornahme zur Abwehr einer drohenden Gefahr notwendig ist.

§ 31 **Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung können nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Bayerischen Gemeindeordnung i. V. m. § 17 OWiG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von mind. 5,00 € und höchstens 1.000,00 € belegt werden, wer

1. den Vorschriften über den Benutzungszwang (§ 3),
2. den Ordnungsvorschriften und allgemeinen Bestattungsvorschriften, insbesondere die Einhaltung der festgelegten Maße und Materialien (§ 5 – 11),
3. den Vorschriften über Grabgestaltung und Unterhaltung der Gräber (§ 17 – 25), zuwiderhandelt.

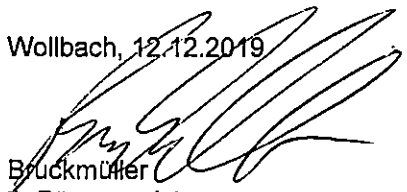
§ 32 **Gebühren**

Für die Benutzung des von der Gemeinde verwalteten Friedhofes und der sonstigen Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 33 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherige Friedhofssatzung und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft. § 28 bleibt unberührt.

Wollbach, 12.12.2019


Bruckmüller
1. Bürgermeister

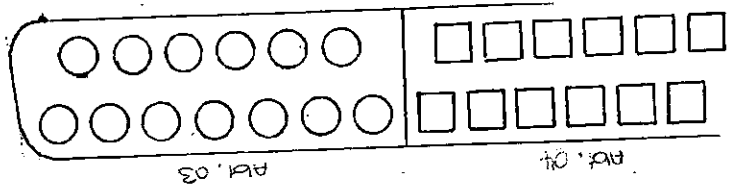


Fig. 03

Fig. 04

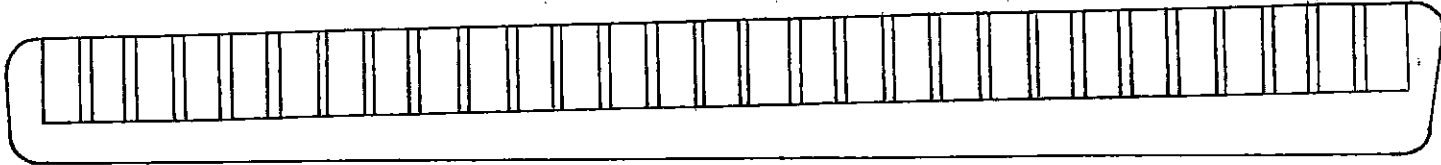
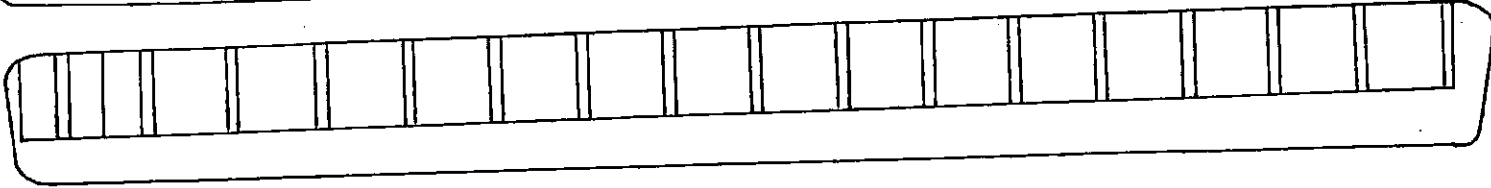
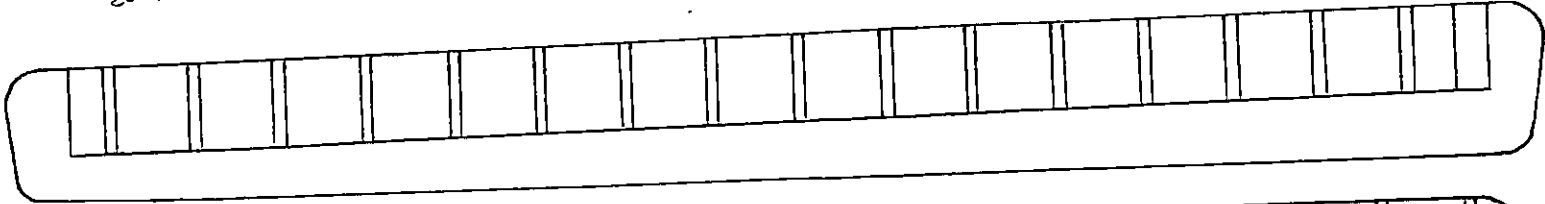
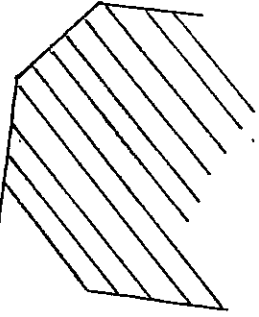
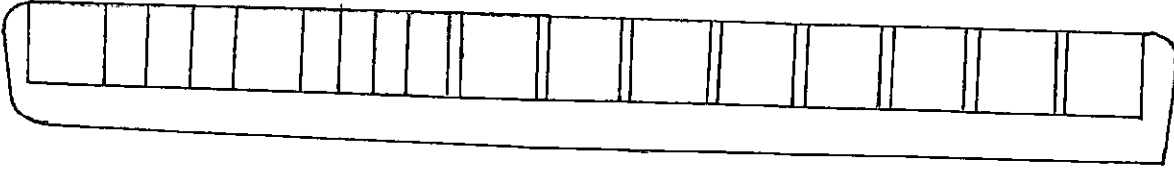
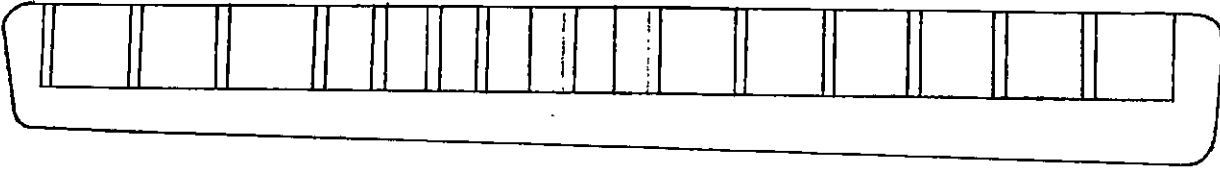
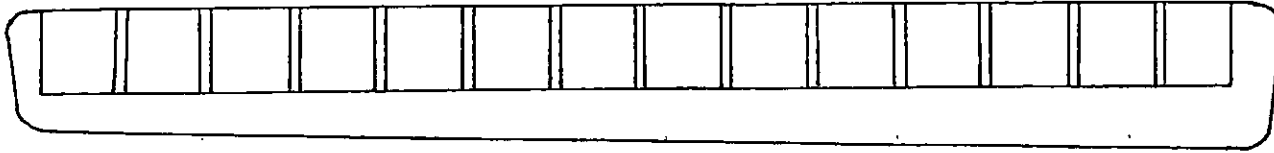
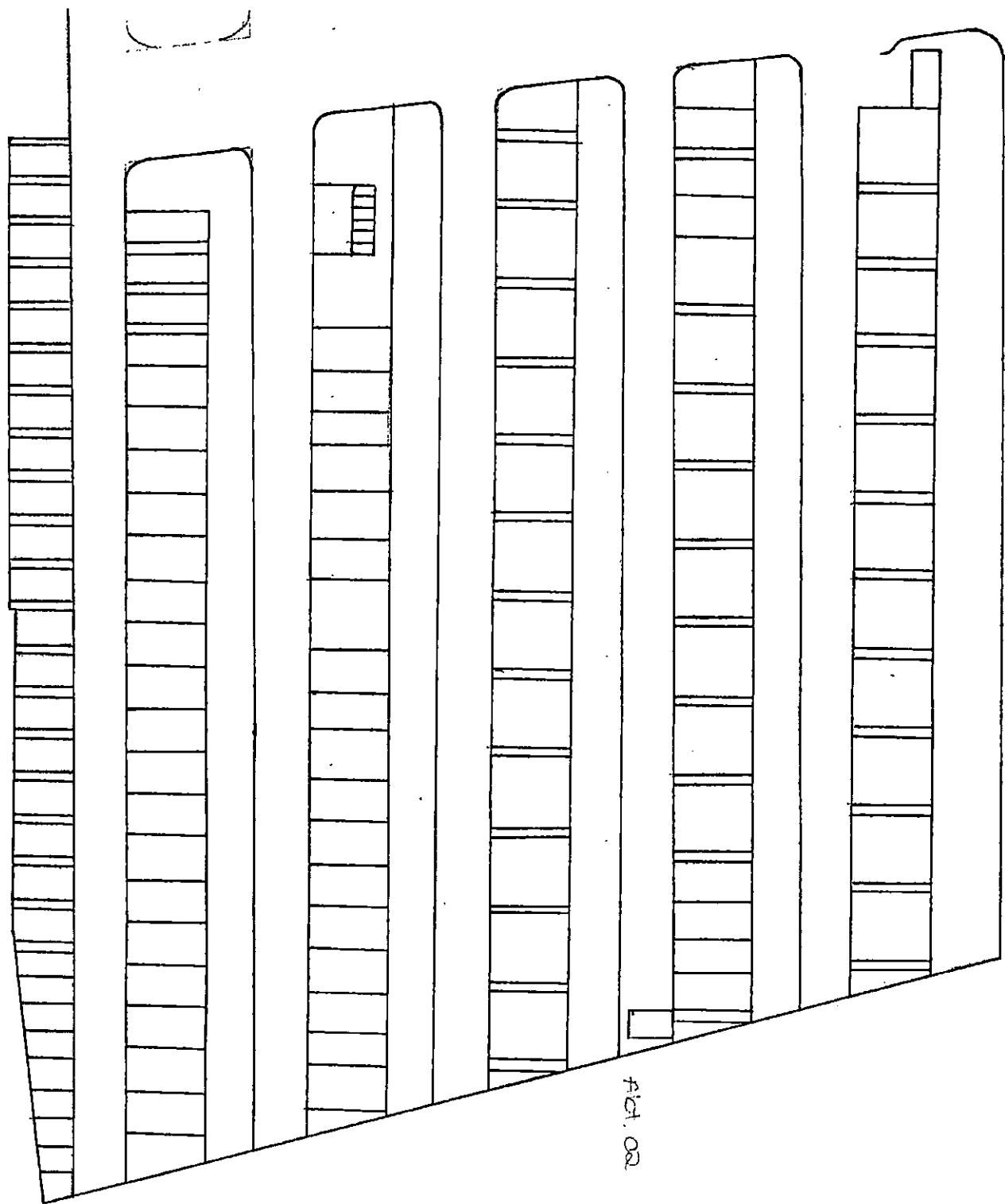


Fig. 01



Abt. 05
 naturliche Beschäftigung
 (Lern)



A1.02